

# Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Wasserstoff ist zwingend in die Gasnetzregulierung zu integrieren

STELLUNGNAHME, THÜGA AG | JANUAR 2021

Thüga bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht eine Stellungnahme abgeben zu können. Wenngleich der Gesetzesentwurf vorrangig der Umsetzung wesentlicher europarechtlicher Vorgaben aus dem „Clean energy for all Europeans package“ dient, setzt Thüga in ihrer Stellungnahme den Schwerpunkt auf die im Gesetzesentwurf beinhalteten Vorschläge zur Opt-in Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen. Auf den Seiten 4 ff. finden sich ergänzend einige Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben, wobei wir grundsätzlich begrüßen, dass sich die nationale Umsetzung überwiegend sehr eng an der Richtlinie (EU) 2019/944 orientiert.

## Regulierungsansatz für Wasserstoffnetze in EnWG-Novelle ungeeignet

Wasserstoff ist ein Multitalent, das einen elementaren Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands leisten kann und muss. Thüga unterstützt daher die Bestrebungen der Bundesregierung, unser Land zu einem Vorreiter in Sachen Wasserstoff zu machen und einen funktionierenden Markt für klimaneutralen Wasserstoff in Deutschland zu etablieren. Ein rascher Einstieg in die Regulierung von Energieinfrastrukturen für den Transport und die Verteilung von Wasserstoff - noch in dieser Legislaturperiode - ist daher nur folgerichtig. Allerdings muss dieser Einstieg wohl durchdacht sein und einem langfristig tragenden Zielbild folgen.

Zu unserem Bedauern mussten wir jedoch feststellen, dass die in der EnWG-Novelle angedachte optionale Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen ein solches langfristig tragendes Zielbild gänzlich vermissen lässt. Entsprechend ist der gewählte Regulierungsansatz ungeeignet, die Etablierung eines funktionierenden Marktes zu befördern. Im Gegenteil: durch die im Gesetzesentwurf angelegte strikte Trennung von Gas und Wasserstoff ist zu befürchten, dass der Aufbau eines zusammenhängenden überregionalen Wasserstoffnetzes erschwert wird. Dies hätte weitreichende negative Konsequenzen: eine Transformation des Gassektors würde so nicht stattfinden,

bestehende überwiegend kommunale Netzassets würden unnötig entwertet und eine sozialverträgliche Dekarbonisierung des Wärmemarktes unmöglich gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist der in der EnWG-Novelle vorgeschlagene Weg einer parallelen Opt-in Regulierung reiner Wasserstoffnetze aus Sicht der Thüga im Grundsatz abzulehnen.

## Thüga schlägt alternativen Regulierungsansatz vor

Gas- und Wasserstoffnetze sollten als infrastrukturelle Einheit gedacht werden. Entsprechend sollte Wasserstoff über die Erweiterung des Gasbegriffs im EnWG integriert werden und dadurch die bisherige Gasnetzregulierung (ARegV, GasNEV, GasNZV) auch auf Wasserstoff Anwendung finden.

Gleichermaßen halten wir eine integrierte Planung von Gas- und Wasserstoffnetzen für unumgänglich, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Zudem sollte darüber nachgedacht werden, eine im Sinne der Sektorkopplung integrierte Planung aller Energieinfrastrukturen vorzunehmen und dementsprechend die Entwicklung der Stromnetze mit einzubeziehen (gemeinsame Netzentwicklungspläne Strom, Gas und Wasserstoff).

Da der aktuelle Gesetzgebungsprozess zur EnWG-Novelle für die Umsetzung der unionsrechtlichen

Vorgaben einer gewissen Eilbedürftigkeit unterliegt und der vorliegende Entwurf die Regulierung von Wasserstoffnetzen nach unserem Dafürhalten nicht zukunftsfähig abbildet, regen wir an, die Regulierungsthematik für Wasserstoff vorerst aus der laufenden EnWG-Novelle herauszunehmen. Wir schlagen im Gegenzug vor, unmittelbar in einen Konsultationsprozess zwischen BMWi, Ländern und allen relevanten Akteuren – insbesondere aus der Gasbranche - einzusteigen, bei dem die im vergangenen Jahr bei der BNetzA-Konsultation eingebrachten Position sowie der Lösungsvorschlag der Länder ernsthaft diskutiert werden. Im Nachgang zu einer solchen Konsultation bleibt dann immer noch ausreichend Zeit, die Regulierungsmaßnahmen gesetzlich anzustoßen und noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

## Ergänzend und im Einzelnen

### Wir benötigen zuerst ein langfristig tragendes Zielbild für Wasserstoff, an dem sich dann die Regulierung ausrichtet

Eine erfolgreiche Bewältigung der Energie- und Klimawende verlangt die Nutzung sowohl von Strom als auch von molekülbasierten Energieträgern und dies technologie- und anwendungsorientiert in allen Sektoren. Gerade für den Wärmemarkt wird *efficiency first* nicht ausreichen, unsere Klimaziele zu erreichen. Wir benötigen daher alle sich bietende Lösungsmöglichkeiten. Hier müssen gasförmige Energieträger weiterhin zwingend eine tragende Rolle einnehmen.

Die Transformation des Energiesystems verlangt auf der Stromseite den ungebremsten massiven Ausbau der erneuerbaren Energien, die Nutzung von immer mehr Flexibilitäten sowie einen entsprechenden Aus- und Umbau der Stromnetzinfrastruktur. Für die Dekarbonisierung der Gasversorgung ist bis 2050 der vollständige Umstieg auf klimaneutrale Gase - insbesondere Wasserstoff, aber auch Biomethan - sowie eine Umstellung der Infrastrukturen unumgänglich. Dabei ist es allein aus volkswirtschaftlichen Gründen angezeigt, auf die bestehende und gut ausgebaute Gasinfrastruktur in Deutschland zurückzugreifen, diese für den Transport und die Verteilung von Wasserstoff zu ertüchtigen und weiter zu nutzen (vgl. hierzu auch Nationale Wasserstoffstrategie S. 23

sowie Empfehlungen des Nationalen Wasserstoffrates). Dies gilt gleichermaßen für Fernleitungs- und Verteilnetzinfrastrukturen (dezidierte Wasserstoffnetze und Wasserstoffbeimischung).

### Optionale parallele Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen greift zu kurz

Der Regulierungsansatz der EnWG-Novelle geht in seiner Grundannahme von einem sehr eingeschränkten Anwendungsfeld einiger weniger Wasserstoffverbraucher in der Großindustrie aus, die direkt an reine Wasserstoffleitungen auf der Fernleitungsebene angeschlossen werden.

Hieraus wird seitens des BMWi dann abgeleitet, dass nur die angeschlossenen Wasserstoffverbraucher die parallele Infrastruktur über gesonderte Entgelte zu finanzieren haben. Die durch die parallele Wasserstoffregulierung mit einigen wenigen Kunden entstehenden prohibitiv hohen spezifischen Entgelte für reine Wasserstoffnetze sollen nach dem bisherigen Vorschlag über staatliche Beihilfen – die noch nicht näher konkretisiert sind - abgedeckt werden. Dieser Ansatz könnte unseres Erachtens jedoch EU-beihilferechtlich ein Problem mit sich bringen und wäre mit großen Unsicherheiten verbunden.

Das angedachte Vorgehen wäre zwar vor dem Hintergrund der Versorgungsgerechtigkeit folgerichtig, ignoriert aber komplett das Anwendungsfeld all derjenigen Verbraucher (Haushalte, Gewerbe und Industrie), die am Verteilnetz angeschlossen sind und erst per Beimischung und später vollständig mit 100 Prozent Wasserstoff versorgt werden. Genau diese Nutzer sollten über die Nutzungsentgelte einen Beitrag zur Dekarbonisierung des Gasnetzes leisten. Mit dem vorliegenden EnWG-Vorschlag werden bereits im Vorfeld rund 1,6 Mio. Industrie- und Gewerbekunden mit einem Energiebedarf von 479 TWh, die an die Gasverteilstetze angeschlossen sind, von der potentiellen Wasserstoffnutzung und Finanzierung ausgenommen.

Weiterhin führt der aktuelle Vorschlag auch nicht zu einer Investitionssicherheit, die sich potentielle Marktteilnehmer wünschen und die auch für den zügigen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft erforderlich ist. Diese könnte vielmehr durch die Übertragung des aktuellen Regulierungsregimes für Gasnetze und ein gemeinsames Netzentgelt

für Gas- und Wasserstoffkunden effizient geschaffen werden.

## Trennung von Gas und Wasserstoff in der Regulierung führt zu negativen Konsequenzen

Auch wenn der aktuelle Vorschlag nur als Übergangsregulierung angedacht ist, dürften die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Dies hängt zum einen damit zusammen, dass unklar ist, wie lange die Übergangsregulierung gelten soll und wie eine mögliche Überführung in ein dauerhaftes Regulierungssystem später aussehen und dann tatsächlich erfolgen könnte - fehlendes Zielbild, fehlende Planungssicherheit.

Die parallele optionale Wasserstoffregulierung wird dazu führen, dass es zu einem Nebeneinander von regulierten Gasnetzen sowie regulierten und unregulierten Wasserstoffnetzen kommen wird, die jeweils ganz unterschiedliche Netzzugangsbedingungen aufweisen. Darüber hinaus ergeben sich weiterreichende komplexe Fragestellungen beispielsweise bezüglich der Durchleitung von Wasserstoff zwischen regulierten und unregulierten Netzen oder auch der Kooperation von regulierten und unregulierten Wasserstoffnetzbetreibern, die der vorliegende Entwurf nicht beantwortet. Für Deutschland droht ein Flickentepich, der den Transport und die Verteilung von Wasserstoff unnötig blockiert, den Markthochlauf behindert und langfristig zwangsläufig aufgelöst werden müsste.

Hinzu kommt, dass der Vorschlag bislang Wasserstoffnetze nicht als Energieversorgungsnetze definiert, was zahlreiche Probleme (bspw. der Wegfall von Erleichterungen im Baurecht etc.) nach sich ziehen würde.

Auch würde die parallele Wasserstoffregulierung für die Zeit des Übergangs einen riesigen Aufwand über die vorgegebenen Entflechtungsvorgaben für all diejenigen bedeuten, die mit ihren Wasserstoffnetzen in die Regulierung gehen. Bei den Gasnetzbetreibern müssten unnötige Doppelstrukturen bis hin zu eigenständigen Gesellschaften (§ 28I) geschaffen werden. Entsprechend liefert der Vorschlag in der EnWG-Novelle gerade für die Verteilnetze keinerlei Perspektive. Zwar wäre bis auf Weiteres eine Wasserstoffbeimischung zulässig, aber sobald die Verteilnetze

auf 100%-Wasserstoff umgestellt werden, müssten diese aus der Gasnetzregulierung herausgenommen werden. Der dann optionale Einzug in das parallele Wasserstoffregulierungsregime bietet aber keinerlei Anreiz. Damit würde von Beginn an die große Chance vertan, die bestehende Gasverteilnetzinfrastruktur mittel- bis langfristig in ein bestens dafür geeignetes zusammenhängendes überregionales Netz für klimaneutrale Gase zu überführen.

Da eine Vielzahl der Gasnetze in kommunaler Hand liegen, erfahren die Kommunen hiermit eine Wertevernichtung ihrer Assets und bisherigen Investitionen. Zukünftige Investitionen in eine Transformation werden durch die vorliegenden Vorschläge extrem unsicher und somit für Investoren sehr unattraktiv. Gerade kommunale Gesellschafter dürften deshalb bei der Weiterentwicklung ihrer Netzinfrastrukturen zukünftig zurückhaltender sein.

Die Regelungen führen auch dazu, dass Wasserstofftechnologien nicht für eine breite Anwendung im Wärmemarkt zur Verfügung stehen. Damit verstellt der Entwurf wertvolle Optionen für die sozialverträgliche Dekarbonisierung des Wärmemarkts, insbesondere für den Gebäudebestand. Endverbraucher bzw. Energiekunden verlieren mittel- und langfristig die Option, sich für eine perspektivisch kostengünstigere Variante im Raumwärmebereich zu entscheiden. Selbiges gilt natürlich für den Bereich der Prozesswärme und weiteren industriellen Anwendungen in der Fläche.

## Schlüssel zum Erfolg: Gas und Wasserstoffnetze als infrastrukturelle Einheit denken - Wasserstoff in Gasnetzregulierung integrieren

Die Erweiterung des Gasbegriffs im EnWG um Wasserstoff ist ein einfacher rechtlicher Schritt mit großen positiven Auswirkungen. Durch diese Änderung wird der Markthochlauf von Wasserstoff gefördert, eine schnelle Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes erfolgt unmittelbar. Dabei sollte eine Diskriminierung nach Herstellungsart zwingend vermieden werden, um schnell große Mengen von Wasserstoff in die Netze zu bekommen und die steigende Nachfrage zu bedienen. Denn aktuell ist es vor allem die fehlende Planungs-

sicherheit, die Nachfrage und Angebot von Wasserstoff bremst.

Die Kosten für den Betrieb von Erdgasnetzen und den Umbau zu Wasserstoffnetzen sowohl auf der Fernleitungs- als auch der Verteilnetzebene können nach einer Aufnahme ins EnWG über gemeinsame Wasserstoff- und Gasnetzentgelte finanziert werden – ermöglicht durch Anpassungen in der Anreizregulierung und den Gasverordnungen. Dies ist unerlässlich für die Etablierung und das Funktionieren eines Wasserstoffmarktes. Denn sowohl die Produzenten, die Netzbetreiber als auch die Kunden brauchen Planungssicherheit. In Zukunft werden dadurch auch spezifisch höhere Netzentgelte für Erdgaskunden vermieden, sobald die Nachfrage nach klassischem Erdgas zurückgeht.

Eine Regulierung von Wasserstoffnetzen über das EnWG und die daraus abgeleiteten Normen ist ebenso notwendig, um die Diskriminierung kleinerer Produzenten von vornherein zu vermeiden. Zwar ist die Anzahl kleinerer Produzenten aktuell noch begrenzt, hier gibt es jedoch ein bedeutendes Wachstumspotenzial – gerade auf kommunaler Ebene. Ein Wasserstoffmarkt ähnlich dem heutigen Erdgasmarkt mit viel Wettbewerb kann nur entstehen, wenn es viele Produzenten, Händler, Lieferanten und Kunden gibt. Ansonsten droht ein Oligopol.

Ebenfalls wichtig ist, dass die Wasserstoffnetzplanung unmittelbar zusammen mit der Gasnetzplanung erfolgt. Vor dem Hintergrund der Sektorenkopplung erscheint außerdem eine Verzahnung mit dem Netzentwicklungsplan Strom sinnvoll. An dieser Stelle sei auch nochmal auf die Schwierigkeiten beim aktuellen Entwurf des EnWG hingewiesen. Nach unserem Verständnis erstreckt sich die Pflicht zur Berichterstellung nach § 28p ausschließlich auf regulierte Wasserstoffnetzbetreiber. Was also wäre mit den Netzen unregulierter Wasserstoffnetzbetreiber? Fänden diese keinen Eingang in eine potentielle Wasserstoffnetzplanung? Auch im Sinne eines gesamtwirtschaftlichen Optimums sprechen wir uns für eine integrierte Planung von Gas- und Wasserstoffnetzen aus, die alle der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungen umfasst, sowie zudem für eine Verzahnung der Netzentwicklungspläne Strom und Gas (inklusive Wasserstoff).

Bei der Umstellung der Netze von Gas auf Wasserstoff bedarf es ferner Übergangsregelungen damit existierende Wegerechte und Dienstbarkeiten weiterhin Bestand haben und für neue Leitungen die Gewährung sichergestellt wird. Hier erachten wir die Vorschläge in der EnWG-Novelle für durchaus sinnvoll.

---

## Weitere Lösungsvorschläge zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben

### Veröffentlichungspflichten mit Augenmaß anpassen

Der Wunsch auch für Verbraucher Transparenz über die Entwicklung der Netzentgelte im Strom- und Gasbereich zu schaffen ist für uns nachvollziehbar. Allerdings muss hiergegen das berechtigte Interesse der Netzbetreiber auf Wahrung ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse abgewogen werden. Die Regelung in § 23b zu den Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden sollte sich daher auf die bereits aufgrund der aktuellen Rechtslage von der BNetzA veröffentlichten Daten beschränken. Dies sind:

- die beschiedene Erlösobergrenze
- die angepasste Erlösobergrenze
- der Zu- und Abschlag aus der Auflösung des Regulierungskontos
- der angewendete Effizienzwert sowie die weiteren in den einzelnen Verfahren ermittelten Effizienzwerte, die nicht zur Anwendung kamen sowie ggf. der Effizienzbonus
- die Mittelwerte für die Eingangsgrößen SAIDI und ASIDI zur Ermittlung des Q-Elementes

Eine weitergehende Veröffentlichung von Netzbetreiberdaten durch die Regulierungsbehörden birgt die Gefahr, sich nachteilig für die Netzbetreiber und die Netzkunden auszuwirken. So führt z. B. eine Veröffentlichung von Werten zum Kapitalkostenaufschlag in Verbindung mit den künftig alle 2 Jahre zu veröffentlichenden Netzplanungen dazu, dass die Kostenstrukturen des Netzbetreibers für den Netzausbau transparent werden. Hieraus befürchten wir konkrete Nachteile bei der Ausschreibung von Leistungen zum Ausbau und zum Erhalt der Energienetze. Hieraus resultierende höhere Preise wären über den

Erlösobergrenzen-Mechanismus letztendlich von den Netzkunden zu tragen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass auch in anderen regulierten Bereichen in Deutschland (Post, Telekommunikation und Schienenverkehr) keine ähnlich weitreichenden Veröffentlichungspflichten unternehmensspezifischer Daten für die Regulierungsbehörde bestehen.

## Grundsätzliche Kostenanerkennung für Umsetzung rechtlicher Vorgaben sicherstellen

Die im Rahmen der EnWG-Novelle geforderten Maßnahmen zur regelmäßigen Veröffentlichung von Plandaten u. ä. sind mit erheblichen Anlaufkosten verbunden. Dabei fallen neben Kapitalkosten auch OPEX in größerem Umfang an. Die aus nach den Vorgaben des HGB aktivierungsfähigen Sachverhalten resultierenden Kapitalkosten können in der Regel im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags zeitnah in die Erlösobergrenze einfließen. Eine zeitnahe Kompensation der Mehrkosten für die Netzbetreiber ist hier gewährleistet. Der in den Netzentgeltverordnungen sowie in der ARegV vorgesehene Basisjahr-Mechanismus führt hingegen dazu, dass die den Netzbetreibern entstehenden OPEX teilweise erst mit einem Zeitverzug von sieben Jahren in die Netzentgelte einbezogen werden können.

Aus diesem Grund bitten wir um eine Übergangsregelung, die es ermöglicht, dass die im Rahmen der Umsetzungsphase der neuen Vorgaben für die Netzbetreiber entstehenden OPEX ohne Zeitverzug in die Erlösobergrenze übernommen werden können.

Auf diese Weise wäre auch gewährleistet, dass bei der Anwendung moderner, günstigerer und besser skalierbarer Cloud-Technologien, die auf Basis der geltenden Regeln des HGB nicht aktiviert werden können, und deshalb zu OPEX führen, keine wirtschaftlichen Nachteile für die Netzbetreiber entstehen.

## Netzentwicklungspläne - Bedarfsanforderungen begrenzen

Mit Blick auf den Aufwand, der in die Erstellung der Regionalszenarien und Netzausbaupläne fließen wird (§ 14 Abs. 2), wäre es wünschenswert, jederzeitige Bedarfsanforderungen durch die

Regulierungsbehörde auf solche VNB zu begrenzen, die nicht ohnehin zur Erstellung von Netzausbauplänen verpflichtet sind. Zudem ist eine klare Definition der Forderung notwendig, da zum einen die Pläne zukünftig immer in Planungsregionen erstellt werden sollen und darüber hinaus noch eine Konsultation angedacht ist, auf der anderen Seite die BNetzA einzelne Unternehmen verpflichten könnte, zusätzliche Pläne zu erstellen.

## Netzausbaupläne beschränken und Fristen verlängern

Der in § 14d dargelegte Umfang, der für die Erstellung von Netzentwicklungsplänen durch Verteilnetzbetreiber gefordert wird, übersteigt aus unserer Sicht deutlich den angestrebten Mehrwert für eine übergreifende Planungssicherheit. Es ist festzuhalten, dass eine Abstimmung zwischen den ÜNB mit einem ergänzenden Informationsaustausch durch die direkt angeschlossenen Netzbetreiber bei der Erstellung von Netzentwicklungsplänen wichtig und notwendig ist. Aufgrund des nicht zu rechtfertigen Mehraufwandes empfehlen wir jedoch die Anwendung des § 14d auch zukünftig auf ÜNB und HS-Netzbetreiber (110 kV) zu beschränken. Zudem muss allgemein festgehalten werden, dass eine Kostenübernahme für Netzbetreiber für diesen zusätzlichen Aufwand gewährleistet sein muss (vgl. oben). Zudem sollte die Frist in Abs. 1 von 2 auf 5 Jahre angehoben werden bzw. erst nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde gelten (vgl. hierzu § 14 Abs. 1b alt).

## Gemeinsame VNB-Internetplattform wird abgelehnt

§ 14e Abs. 1, 2 und 3: Den Aufbau einer gesonderten VNB-Internetplattform lehnen wir ab. Der damit verbundene Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Außerdem stellen sich bei einer solchen Internetplattform für alle betroffenen VNB die Fragen der Koordination, der rechtlichen Verantwortlichkeit sowie der Kostenanerkennung. Geeigneter erscheint eine Prüfung, ob bereits bestehende Plattformen für solche Zwecke ausgeweitet werden könnten.

Die vorgesehene Regelung, dass Anschlussanträge über eine gemeinsame Internetplattform eingereicht (oder doch nur angezeigt) werden

und diese Anträge dann zu veröffentlichen sind, sollte gestrichen werden. Die Antragslage ist zu volatil (Anträge werden auch verschoben und/oder zurückgezogen). Daher ist es nicht sachgerecht, diese Antragslage mit Stichtag für eine Planung auf 10 Jahre anzusetzen. Diese Passagen sollten sachgerecht formuliert werden. Wenn Szenarien und Netzausbau konsultiert werden, dann ist es nicht notwendig, die Kundenanträge zu spezifizieren, denn selbstverständlich sind die Kundenanschlussbegehren schon in den Szenarien in der Lastentwicklung enthalten. Ergänzend stellt sich die Frage der Verbindlichkeit der angezeigten / beantragten Leistungen und die Überführung in die entsprechenden Prozesse. Unklar bleibt, wie sichergestellt werden soll, dass notwendige Terminketten eingehalten werden bzw. der „richtige“ Netzbetreiber adressiert wird?

## Umsetzungsfristen erweitern aufgrund umfangreicher Änderungen in §§ 40 und 41

Die Überarbeitung der §§ 40 und 41 umfassen zahlreiche neue Anforderungen, welche von Seiten der Lieferanten umgesetzt werden müssen. Im Rahmen der Gestaltung der Strom- und Gasrechnungen wurden weitere Anforderungen aufgenommen, wie z.B. die Aufnahme eines Hinweises bzgl. eines möglichen Versorgerwechsel inkl. zertifizierte Preisvergleichsinstrumente für Vertragsangebote. Diese neuen Vorgaben müssen sowohl programmiert als auch in der Umsetzung realisiert werden. Auch die Aufnahme neuer Prozesse im Rahmen der Marktkommunikation gestalten sich grundsätzlich zeitaufwendig und kann, nach den uns vorliegenden Erfahrungen, nur mit einer angemessenen Vorlaufzeit sichergestellt werden. Im Art. 12 sollte daher eine für die §§ 40, 40a, 40b, 40c sowie §§ 41, 41a, 41b, 41c eine Umsetzungsfrist von 9 Monaten vorgesehen werden: „(1) Artikel 1 Nummer 32 tritt neun Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.“

## Anpassungen im Messwesen vorziehen

Aufgrund der eingetretenen Verzögerungen der Regelungen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVerG) halten wir es für angebracht, die dort angekündigten Anpassungen im MsbG

bereits jetzt mit der laufenden EnWG-Novelle umzusetzen. Insbesondere würde die Einführung einer Preisobergrenze iHv. 23 EUR für jede weitere moderne Messeinrichtung, die an ein SMGW angeschlossen wird, den Roll-Out der Messsysteme unterstützen und beschleunigen (vgl. § 31 Abs 5 MsbG).

### Ansprechpartner:

Benjamin Schüssler  
Referent Regulierung  
T: 089-38197-1262  
[benjamin.schuessler@thuega.de](mailto:benjamin.schuessler@thuega.de)

Markus Wörz  
Leiter Stabsstelle Energiepolitik  
T: 089-38197-1201  
[markus.woerz@thuega.de](mailto:markus.woerz@thuega.de)